

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung vom 16.01.2018

Zu Artikel 1 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26 - Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In der Vergangenheit wurde seitens der Bundesanstalt häufig festgestellt, dass die Prüfungszeiträume hinsichtlich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und des Jahresabschlusses über ein halbes Jahr hinaus auseinanderfielen. Durch die eingefügte Ergänzung soll dies künftig verhindert werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 4 Satz 1)

Die vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die neuen Vorschriften im KWG sowie an die neue Geldtransferverordnung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 4 Satz 2)

Die Vorschrift des § 26 Absatz 4 Satz 1 wird durch die Ergänzung nunmehr auch auf Institute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 KWG betreiben, ausgedehnt, weil bei diesen Instituten eine ähnliche Risikosituation wie bei den bereits in § 26 Absatz 4 Satz 2 genannten Wertpapierhandelsbanken besteht.

Zu Nummer 2 (§ 27 - Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)

Die Neufassung des § 27 ist im Hinblick auf die schon seit einiger Zeit vorgeschriebene Anlage 5 und die daraus folgende Pflicht für die Prüfer, die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung und von sonstigen strafbaren Handlungen im Wesentlichen darzustellen und – soweit gesetzlich gefordert – ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu beurteilen, erforderlich. Mit dem in den geldwäscherechtlichen Vorschriften an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff „Wirksamkeit“ ist dabei die Effektivität der jeweiligen Vorkehrungen zur Erreichung des Ziels, den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen zu begegnen, gemeint.

Da schon gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 KWG die Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Pflichten im Berichtszeitraum zu prüfen ist und die Anlage 5 eine Bewertung hinsichtlich dieser Pflichten vorsieht, bedarf es nicht mehr der bisher in § 27 enthaltenen Aufzählung von bestimmten Punkten, über die im Rahmen der Prüfung insbesondere Ausführungen im Prüfungsbericht zu machen sind. Im Hinblick auf den besonderen Charakter einzelner Pflichten weist § 27 Absatz 4 lediglich darauf hin, dass der Prüfer bei seinen Beurteilungen Ausführungen dazu zu machen hat, ob die vom Institut erstellten Risikoanalysen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen im Sinne von § 25h Absatz 1 KWG der tatsächlichen Risikosituation des Instituts entsprechen. Hinzu kommen Konkretisierungen in Bezug auf die Pflichten nach § 24c KWG (Absatz 5-neu) sowie in Bezug auf die ordnungsgemäße Befolgung von Anordnungen der Bundesanstalt im Zusammenhang mit den geldwäscherechtlichen Pflichten durch das Institut (Absatz 6-neu).

Wie schon bisher, sind entsprechende Ausführungen im Prüfungsbericht nur dann entbehrlich, soweit einzelne Pflichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Instituts nicht relevant sind.

Neu ist, dass der Prüfer gemäß Absatz 8 Angaben zu bestimmten Risikofaktoren zu machen hat, die zur Nachvollziehbarkeit sowie Einschätzung der Risikosituation des geprüften Instituts erforderlich sind. Diese Angaben beziehen sich auf

- die vom Institut angebotenen Hochrisikoprodukte,
- die Gesamtzahl der Kunden sowie den Anteil von Gering- und Hochrisikokunden und die Anzahl von politisch exponierten Personen unter den Kunden (Vertragspartner) und deren wirtschaftlich Berechtigte,
- die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten bzw. Hochrisikostaaaten im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 b) GwG,
- die Anzahl aller bestehenden Zweigstellen und Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Instituten des geprüften Instituts im In- und Ausland sowie in Hochrisikostaaaten im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 b) GwG und
- die Anzahl der für das geprüfte Institut im In- und Ausland tätigen gebundenen Vermittler.

Absatz 9 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 8. Mit dem neugefassten Satz 5 wird sichergestellt, dass die Anlage 5 als wesentliche Informationsquelle für die BaFin immer bei dieser einzureichen ist.

Zu Nummer 3 (§ 71 Absatz 6 – Geltung der geänderten §§ 26 und 27 und der Anlage 5)

Mit der Änderung wird klargestellt, welche Vorgaben für den Prüfungsbericht hinsichtlich der Prüfungen bei Prüfungszeiträumen, die über den 25.09.2017 hinausgehen, maßgeblich sind. Ist die Prüfung jedoch bereits vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen und der Prüfungsbericht bei der BaFin eingereicht worden, ist eine Anpassung des Berichts an die Vorgaben dieser Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zum Anhang zu Artikel 1 (Anlage 5 - Erfassungsbogen gemäß § 27 PrüfV)

Die Neufassung der Anlage 5 vollzieht die Neustrukturierung und inhaltliche Anpassung der bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten im GwG und im KWG durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.